

Umweltrecht: Übersicht relevanter Rechtsänderungen Bundesrecht, 2020

Teil I:

Änderung des Umweltförderungsgesetzes

[BGBl. I Nr. 114/2020](#)

Die AWS kann ab dem Jahr 2020 im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Haftungen für Energie-Contracting-Verträge eingehen. Eine Anpassung der Förderbeträge erfolgte bei der Änderung.

Budgetbegleitgesetz 2020 - Änderung des Umweltförderungsgesetzes

[BGBl. I Nr. 98/2020](#)

Es erfolgen Anpassungen, die durch die neue Kompetenz- und Aufgabenverteilung der Regierung (Bundesministeriengesetz-Novelle 2020) erforderlich sind, betreffend Umweltförderung im Inland, Altlastensanierung, österreichisches JI/CDM-Programm und internationale Klimafinanzierung, Wasserwirtschaftsförderung und Umwelt- und Wasserwirtschaftsfond. In Umsetzung des Regierungsprogramms kommt es in § 12 Abs. 9 zu rechtlichen Erleichterungen bezüglich Umsetzung hydromorphologischer Maßnahmen für „herrenlose Bauwerke“ auf Grundstücken der Republik Österreich. Neu aufgenommen wird die Förderbarkeit von Maßnahmen der Bewusstseinsbildung (zB für gewässerökologische Maßnahmen). Geldmittel stehen nun gemäß § 21 auch für Forschung und Bewusstseinsbildung zur Verfügung.

Änderung des Umweltförderungsgesetzes (UFG)

[BGBl. I Nr. 95/2020](#)

Es kann in den Jahren 2020 bis 2027 für Zwecke der Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer und unbeschadet des im 3. Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan festzustellenden Finanzierungsbedarfs zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie, Förderungen zugesagt oder Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 9 finanziert werden, deren Ausmaß insgesamt jedenfalls dem Barwert von 200 Millionen Euro entsprechen.“

Änderung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011

[BGBl. I Nr. 93/2020](#)

Bei dieser Änderung handelt es sich im Wesentlichen um verwaltungstechnische Anpassungen. Es erfolgte eine Kompetenzbereinigung und eine Änderung der Strafbestimmungen.

Änderung des Biozidproduktegesetzes

[BGBl. I Nr. 53/2020](#)

Wesentliche Änderungen sind: Meldungen von Experimenten und Versuchen zu Forschungs- und Entwicklungszwecken sind in elektronischer Form über das Register einzubringen; Eine Ablehnung der Bestätigung hat auf Verlangen des Beteiligten, der die Genehmigung eines Wirkstoffes zu beantragen beabsichtigt, mit Bescheid des Bundesministeriums zu erfolgen; Zustellung von Bescheiden kann im Wege des Registers für Biozidprodukte erfolgen; Automatische jährliche Indexierung der Gebühren.

Strahlenschutzgesetz 2020 - StrSchG 2020

[BGBl. I Nr. 50/2020](#)

Ziel dieses Bundesgesetz ist unter anderem die Gewährleistung eines hohen Maßes an nuklearer Sicherheit sowie die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung von abgebrannten Brennelementen und radioaktiven Abfällen. Dieses Bundesgesetz gilt für geplante Expositionssituationen, bestehende Expositionssituationen und Notfallexpositionssituationen.

12. COVID-19-Gesetz

[BGBl. I Nr. 42/2020](#)

Die neuen Regelungen stellen nunmehr für Verwaltungsverfahren klar, dass mündliche Verhandlungen entweder unter Einhaltung von Sicherheitsvorkehrungen (wie zum Beispiel Abstand von mindestens 1 m, Tragen eines Mund- und Nasenschutzes) durchgeführt werden können, oder mündliche Verhandlungen unter Verwendung geeigneter technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung vor Ort, am Sitz der Behörde oder an sonst geeigneter Stelle abgehalten werden können.

4. COVID-19-Gesetz

[BGBL. I Nr. 24/2020](#)

Die Änderungen im Artikel 27 betreffen die Lagerung von Abfällen. Die Ausweitung der genehmigten Kapazität von Lagern in Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) sind befristet bis 30. September 2020 möglich. Sie ist der Behörde lediglich anzuseigen, was zu einer Verfahrenserleichterung führt. Mit der Lagerung kann nach der Anzeige gemäß § 52 Abs. 1 AWG sofort begonnen werden. Aus den Erläuterungen: Im Zusammenhang mit der Corona(Covid-19)-Pandemie soll die Möglichkeit einer Konsenserweiterung für Lager im Anzeigeverfahren geschaffen werden, um dem gesteigerten Bedarf nach Lagerungsmöglichkeiten für Abfälle nachkommen zu können.

Bundesgesetz über die Unzulässigkeit der Aufstellung und des Einbaus von Heizkesseln von Zentralheizungsanlagen für flüssige fossile oder für feste fossile Brennstoffe in Neubauten (Ölkessel einbauverbots gesetz - ÖKEVG 2019)

[BGBL. I Nr. 6/2020](#)

Das Aufstellen und der Einbau von Heizkesseln von Zentralheizungsanlagen für flüssige fossile oder für feste fossile Brennstoffe in neu errichteten Gebäuden sind unzulässig. Das Ölkesseleinbauverbots gesetz wurde am 20. Jänner 2020 kundgemacht und ist rückwirkend mit 1. Jänner 2020 in Kraft getreten. Die neuen Bestimmungen sind für am 31. Dezember 2019 anhängigen Verfahren nicht anzuwenden.

Änderung des Chemikaliengesetzes 1996, des Bundeskriminalamt-Gesetzes, des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009 und des Biozidproduktegesetzes

[BGBL. I Nr. 140/2020](#)

Änderungen betreffend die gendergerechte Sprache.

Zur Erlangung einer Genehmigung für einen beschränkten Ausgangsstoff gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2019/1148 hat eine natürliche Person, die ein rechtmäßiges Interesse an Erwerb, Verbringen, Besitz oder Verwendung eines beschränkten Ausgangsstoffes für Explosivstoffe hat, unter persönlicher Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises einen Antrag an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen. Diesem Antrag ist ein schlüssiges Gutachten eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Chemie, eines staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten oder eines Zivilingenieurs für Chemie oder technische Chemie anzuschließen.

EZG-Novelle 2020

[BGBL. I Nr. 142/2020](#)

Der Hauptzweck der Novelle des EZG dient der Umsetzung von Unionsrecht insbesondere der Emissionshandelsrichtlinie (Richtlinie 2018/410/EU), der Verordnung über die Gratzuteilung (VO (EU) 2019/331) und des Beschlusses zur Carbon-Leakage Einstufung (Beschluss (EU) 2019/708), aber auch der Verordnung über CO₂-neutrales Wachstum im Flugverkehr (Verordnung (EU) 2017/2392). Anlagen, für die innerhalb von 18 Monaten vor Beginn der jeweiligen Zuteilungsperiode eine Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen erteilt wurde, gelten für diese Zuteilungsperiode als neue Marktteilnehmerin bzw. neuer Marktteilnehmer. Für die Zuteilungsperiode 2021 bis 2025 gilt somit der 30. Juni 2019 als Stichtag. Für die nachfolgenden Zuteilungsperioden gelten Anlagen als neue Marktteilnehmerinnen bzw. neue Marktteilnehmer, für die nach dem 30. Juni 2024 bzw. jeweils fünf Jahre später erstmals eine Genehmigung gemäß § 4 erteilt wurden.

Teil II:

Änderung der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2017 (VGÜ 2017)

[BGBL. II Nr. 550/2020](#)

Die Änderungen betreffen die Änderung des Titels, Zitat- und Linksanpassungen sowie die Verlängerung von Folgeuntersuchungen bzw. wiederkehrende Untersuchungen der Hörfähigkeit bis spätestens 30. Juni 2021, sofern die Untersuchung aufgrund von Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie im laufenden Kalenderjahr 2020 nicht zeitgerecht erfolgen konnte.

Ausgenommen davon sind 4 Fälle:

1. bei Verkürzung des Zeitabstandes gem. § 54 Abs. 1 Z 1 ASchG
2. bei Einwirkung von Blei, seinen Legierungen oder Verbindungen bei Glasherstellung, Akkumulatorenfertigung und Rostschutzarbeiten
3. bei Einwirkung von Quecksilber oder seinen anorganischen Verbindungen bei Leuchstoffröhrenrecycling und Amalgamentsorgung
4. bei Einwirkung von Benzol bei Kokereiarbeiten

Änderung der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2017 (VGÜ 2017)
BGBL. II Nr. 550/2020

Die Änderungen betreffen die Änderung des Titels, Zitat- und Linksanpassungen sowie die Verlängerung von Folgeuntersuchungen bzw. wiederkehrende Untersuchungen der Hörfähigkeit bis spätestens 30. Juni 2021, sofern die Untersuchung aufgrund von Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie im laufenden Kalenderjahr 2020 nicht zeitgerecht erfolgen konnte.

Ausgenommen davon sind 4 Fälle:

1. bei Verkürzung des Zeitabstandes gem. § 54 Abs. 1 Z 1 ASchG
2. bei Einwirkung von Blei, seinen Legierungen oder Verbindungen bei Glasherstellung, Akkumulatorenfertigung und Rostschutzarbeiten
3. bei Einwirkung von Quecksilber oder seinen anorganischen Verbindungen bei Leuchstoffröhrenrecycling und Amalgamentsorgung
4. bei Einwirkung von Benzol bei Kokereiarbeiten

1. Altlastenatlas-VO-Novelle 2020

BGBL. II Nr. 534/2020

Die Anhänge 1, 3, 4, 5, 7 und 9 wurden geändert und treten mit 1. Dezember 2020 in Kraft

Änderung der Verordnung über das Recycling von Altholz in der Holzwerkstoffindustrie (RHV-Novelle 2020)

BGBL. II Nr. 495/2020 =

Es werden neue Abfallarten (Holzemballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt; Bau- und Abbruchholz) eingefügt.

Änderung der Verordnung über die Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler und elektrische Tarifgeräte

BGBL. II Nr. 491/2020 =

Änderungen betreffen das Verfahren zur Verlängerung der Nacheichfrist.

Altfahrzeugeverordnung-Novelle 2020

BGBL. II Nr. 489/2020 =

Durch die Novelle kommen in §§ 12b bis 12d Bestimmungen hinzu für Bevollmächtigte für ausländische Personen, für ausländische Fernabsatzhändler und für österreichische Exporteure.

Änderung der Verordnung über das Recycling von Altholz in der Holzwerkstoffindustrie (RHV-Novelle 2020)

BGBL. II Nr. 495/2020

Wie in der Revisionsklausel in Anhang 2 Kapitel 2.10 vorgesehen, wurde die Recyclingholzverordnung evaluiert. Daraus ergibt sich nun eine Anpassung in Anhang 2. Der Parameter Summe PAK wird gestrichen und durch den Parameter Chlor "aufgefangen". Die Grenzwerte für den Parameter Pb werden erhöht. Beim Parameter Chlor wird hin künftig zwischen organischen und anorganischen Chlorverbindungen unterschieden. Neu eingefügt werden in Anhang 1 die Schlüsselnummern "17201 04 - Holzemballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt; Altholz stofflich" und die "17202 04 - Bau- und Abbruchholz; Altholz stofflich".

Änderung der Verordnung über die Verlängerung der Nacheichfrist für Wärmezähler

BGBL. II Nr. 499/2020 =

Bei den Wärmezählern wurde eine Bezeichnung von Wärmezähler geändert.

Änderung der Verordnung über die Verlängerung der Nacheichfrist für Balgengaszähler

BGBL. II Nr. 498/2020 =

Bei den Balgengaszählern hat sich die Darstellung der Durchflusstäre in Punkt 5.3 des Anhangs gegenüber dem Begutachtungsentwurf geändert.

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der die Altfahrzeugeverordnung geändert wird (Altfahrzeugeverordnung-Novelle 2020)

BGBL. II Nr. 489/2020

Artikel 8a Abs. 5 Abfallrahmenrichtlinie verpflichtet Bevollmächtigte einzuführen. In Analogie zur Elektroaltgeräteverordnung werden ausländische Fernabsatzhändler von Fahrzeugen bei direkter Lieferung an einen privaten Letztabbraucher verpflichtet, einen verantwortlichen Bevollmächtigten in Österreich zu bestellen. Personen aus anderen Mitgliedstaaten, die Fahrzeuge an österreichische Importeure zum Weiterverkauf liefern, können auf freiwilliger Basis einen Bevollmächtigten bestellen. Die Pflicht einen Bevollmächtigten zu bestellen besteht auch für österreichische Exporteure sofern dies im jeweiligen Mitgliedsstaat vorgesehen ist. Durch die Einführung des Bevollmächtigten ist auch eine Anpassung der Definition „Hersteller“ erforderlich. Die Regelungen für Bevollmächtigte werden mit 1. Jänner 2023 wirksam.

Radonschutzverordnung - RnV

BGBL. II Nr. 470/2020

Ziel dieser Verordnung ist der Schutz von Personen vor Gefahren durch Radon in Aufenthaltsräumen von Wohngebäuden und an Arbeitsplätzen. Unteranderem werden in dieser Verordnung die Referenzwerte festgelegt, Gebiete festgelegt wo Radonschutzmaßnahmen oder Radonvorsorgemaßnahmen zu treffen sind und Bestimmungen betreffend die Ermittlung der Radonkonzentration.

COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung - COVID-19-SchuMaV

BGBL. II Nr. 463/2020 =

Verordnung über die zeitweise Schließung der Gastronomie und des zeitweisen Verbots der Veranstaltungen. Festsetzung der Ausgangssperre von 20:00 - 06:00 Uhr.

Verordnung über Mittelgroße Feuerungsanlagen im Bergbau (MFAB-V)

BGBL. II Nr. 454/2020

In dieser Verordnung wurde die Richtlinie (EU) 2015/2193 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft hinsichtlich des Anwendungsbereichs des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG) in nationales Recht umgesetzt. Durch die Anwendung der FAV 2019 auf Bergbauanlagen wurde sichergestellt, dass für alle mittelgroßen Feuerungsanlagen dieselben rechtlichen und technischen Standards gelten, unabhängig davon, ob sie dem Regime der Gewerbeordnung 1994 oder des MinroG unterliegen. Für Bergbauanlagen (gem. §170 und 171 MinRoG), die der ausschließlich oberflächigen Gewinnung und Aufbereitung grundeigener mineralischer Rohstoffe dienen, ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Für alle anderen Bergbauanlagen ist die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus als Montanbehörde zuständig.

Abfallverzeichnisverordnung 2020

BGBL. II Nr. 409/2020

Die Abfallverzeichnisverordnung 2020 gilt für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle. Sie ist als Neufassung mit vielen Änderungen gegenüber der bisherigen Abfallverzeichnisverordnung (aus 2003) verlautbart worden. Es wird EU-Recht übernommen, das Abfallverzeichnis gekürzt bzw. wo erforderlich ergänzt sowie die Ausstufungsvorgaben zusammengeführt und adaptiert.

Die Abfallverzeichnisverordnung tritt mit 1. Oktober 2020 in Kraft. § 1 Abs. 1 bis 3 sowie Anhang 1 (Abfallverzeichnis) und Anhang 2 (Zuordnungskriterien zum Abfallverzeichnis) treten mit 1. Jänner 2022 in Kraft. Der Eintrag der Abfallart SN 31318 „Asche aus der Verbrennung von kommunalem Klärschlamm“ gilt ab 1. Jänner 2021. Übergangsbestimmungen bestehen für Ausstufungsverfahren vor dem 1. Oktober 2020 eingebbracht, ausgestufte Einzelcharge, Ausstufungen von Abfallströmen (mit neuen Bewertungskriterien! Allfällig Zeitablauf gemäß § 12 Abfallverzeichnisverordnung 2020 beachten.), Durchführung chemischer Analysen und der Anwendung gefahrenrelevanter Eigenschaften. Die Festsetzungsverordnung (BGBL. II Nr. 227/1997 idF BGBL. II Nr. 178/2000) tritt mit 1. Oktober 2020 außer Kraft. Die Abfallverzeichnisverordnung 2003 tritt mit Ausnahme von § 1 Abs. 1 bis 3 und der Anlagen 1 und 5 ebenfalls mit 1. Oktober 2020 außer Kraft. Bei Änderungen des

Berechtigungsumfangs gemäß § 24a bzw. § 37 AWG kann bereits ab dem Tag nach der Kundmachung Anhang 1 Abfallverzeichnisverordnung 2020 berücksichtigt werden. Eine Rechtswirkung tritt erst mit 1. Jänner 2022 ein.

Änderung der Medizinischen Strahlenschutzverordnung

[BGBL. II Nr. 353/2020](#)

Die Änderung betrifft die erforderliche Abschirmung, wann und wo diese vorhanden sein muss.

Änderung der Radioaktive Abfälle-Verbringungsverordnung 2009

[BGBL. II Nr. 331/2020](#)

Es wurden Änderungen betreffend den Antrag und der Übermittlung der Bestätigung über den Erhalt der Lieferung vorgenommen.

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der bestimmte Straßen ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge verfügt wird

[BGBL. II Nr. 327/2020](#)

Fahrverbotskalender 2020

Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, mit der die E-PRTR-Begleitverordnung geändert wird.

[BGBL. II Nr. 223/2020](#)

Die Verordnung über das europäische Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister verpflichtet die Betreiber von IPPC-Anlagen sowie einiger zusätzlicher Anlagen zur jährlichen Übermittlung von Emissionsdaten bestimmter Schadstoffe in die Luft, in das Wasser oder in den Boden bzw. bestimmte Abfalldaten bekannt zu geben (PRTR-Verordnung). Die E-PRTR-Begleitverordnung flankiert die EU-Verordnung mit nationalen Details zur Meldung. Mit Verordnung (EU) 2019/1010 zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich gewisser Rechtsvorschriften mit Bezug zur Umwelt wurde auch die PRTR-Verordnung geändert. Daher erfolgen nun Anpassungen in der E-PRTR-Begleitverordnung: Die Berichterstattungsfrist für den Betreiber wird um einen Monat auf 30. April des auf den Berichtsmonat folgenden Kalenderjahres verkürzt. (§ 3); Die Fristen für die Freigabe der Berichtsdaten werden jeweils um zwei Monate verkürzt. (§ 6); In der Anlage erfolgt ein Verweis auf den geänderten Art 7 Abs. 2 der EG-PRTR-Verordnung. Die Daten sollen von der Behörde weiterhin zur Plausibilität herangezogen werden, eine generelle Weiterleitung an die Europäische Kommission ist auch zukünftig nicht vorgesehen, wenn nicht zwingend erforderlich.

Änderung der Schwellenwerteverordnung 2018

[BGBL. II Nr. 605/2020](#)

Die Verordnung verlängert sich bis 31 Dezember 2022.

Ökostrompauschale-Verordnung 2021

[BGBL. II Nr. 622/2020](#)

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über die Bestimmung der Ökostrompauschale für die Kalenderjahre 2021 bis 2023.

Ökostromförderbeitragsverordnung 2021

[BGBL. II Nr. 623/2020](#)

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über die Bestimmung des Ökostromförderbeitrags für das Kalenderjahr 2021.

Teil III:

Geltungsbereich des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister

[BGBL. III Nr. 201/2020](#) =

Italien hat am 23. November 2020 seine Ratifikationsurkunde hinterlegt.

Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung M329 gemäß 1.5.1 ADR über die Beförderung bestimmter Abfälle, die gefährliche Güter enthalten

BGBL. III Nr. 199/2020=

Die Multilaterale Vereinbarung wurde von der Tschechischen Republik am 23. November 2020 unterzeichnet.

Multilaterale Vereinbarung RID 5/2020 gemäß 1.5.1 RID über die Beförderung bestimmter Abfälle, die gefährliche Güter enthalten

BGBL. III Nr. 197/2020

Diese Vereinbarung gilt nur im Zusammenhang mit der Sammlung und Beförderung von Abfällen im Rahmen der jeweiligen abfallwirtschaftlichen Vorgaben.

Multilaterale Vereinbarung M330 nach Abschnitt 1.5.1 ADR über Bescheinigungen über die Fahrzeugführerschulung gemäß Absatz 8.2.2.8.2 ADR und Bescheinigungen für Gefahrgutbeauftragte gemäß Unterabschnitt 1.8.3.7 ADR

BGBL. III Nr. 196/2020

Alle Bescheinigungen über die Fahrzeugführerschulung und GEfahrgutbeauftragte, deren Geltungsdauer zwischen dem 1. März 2020 und dem 1. Februar 2021 endet, bleiben bis zum 28. Februar 2021 gültig. Diese Bescheinigungen werden für fünf Jahre erneuert, wenn der Fahrzeugführer vor dem 1. März 2021 die Teilnahme an einer Auffrischungsschulung nachweist und eine Prüfung bestanden hat. Diese Vereinbarung gilt bis zum 1. März 2021 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien des ADR, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben.

Geltungsbereich der Multilateralen Sondervereinbarung RID 2/2020 nach Abschnitt 1.5.1 RID über die wiederkehrenden Prüfungen oder Zwischenprüfungen von Tanks gemäß den Absätzen 6.8.2.4.2, 6.8.2.4.3, 6.8.3.4.6, 6.8.3.4.12, dem Unterabschnitt 6.9.5.2 und dem Abschnitt 6.10.4 des RID

BGBL. III Nr. 195/2020

Sie Sondervereinbarung wurde von Serbien am 1. Juni 2020 und von Slowenien am 18. Mai 2020 unterzeichnet.

Geltungsbereich der Multilateralen Sondervereinbarung RID 1/2020 nach Abschnitt 1.5.1 RID über Bescheinigungen für Gefahrgutbeauftragte gemäß Unterabschnitt 1.8.3.7 RID

BGBL. III Nr. 194/2020

Sie Sondervereinbarung wurde von Serbien am 1. Juni 2020 und von Slowenien am 18. Mai 2020 unterzeichnet.

Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung M318 nach Unterabschnitt 1.5.1.1 des ADR über die Beförderung von Gasen der Klasse 2 in vom US Department of Transportation im Zusammenhang mit 1.1.4.2 zugelassenen nachfüllbaren Druckgefäß

BGBL. III Nr. 193/2020

Die Vereinbarung wurde von Finnland am 25. Mai 2020 und von Slowenien am 28. Oktober 2020 unterzeichnet.

Multilaterale Sondervereinbarung RID 6/2020 nach Abschnitt 1.5.1 RID über Bescheinigungen für Gefahrgutbeauftragte gemäß Unterabschnitt 1.8.3.7 RID

BGBL. III Nr. 191/2020

Alle Schulungsbescheinigungen für Gefahrgutbeauftragte, deren Geltungsdauer zwischen dem 1. März 2020 und dem 1. Februar 2021 endet, bleiben bis zum 28. Februar 2021 gültig. Die Geltungsdauer dieser Bescheinigungen wird ab dem Zeitpunkt ihres ursprünglichen Ablaufens um fünf Jahre verlängert, wenn deren Inhaber vor dem 1. März 2021 einen Test gemäß Absatz 1.8.3.16.2 RID bestanden haben. Diese Vereinbarung gilt bis zum 1. März 2021 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Geltungsbereich des Multilateralen Abkommens ADN / M 025 gemäß Unterabschnitt 1.5.1 der Anlage zum ADN über Bescheinigungen über besondere Kenntnisse des ADN nach Unterabschnitt 8.2.2.8 ADN und Schulungsnachweise für Gefahrgutbeauftragte nach Unterabschnitt 1.8.3.7 ADN

BGBL. III Nr. 190/2020

Das Abkommen wurde von Rumänien am 27. Mai 2020, von Serbien am 1. Juni 2020 und von der Tschechischen Republik am 28. Mai 2020 unterzeichnet.

Geltungsbereich des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel

[BGBL. III Nr. 146/2020](#)

Tuvalu hat am 21. August 2020 seine Beitrittsurkunde hinterlegt.

Geltungsbereich der in Kigali beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen

[BGBL. III Nr. 145/2020](#)

Die Staaten Fidschi (16. Juni 2020), Liberia (12. Juli 2020), Rumänien (1. Juli 2020), Sierra Leone (15. Juni 2020) und Turkmenistan (31. August 2020) haben die Ratifikations- bzw Annahmeurkunden hinterlegt.

Geltungsbereich der in Peking beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen

[BGBL. III Nr. 126/2020](#)

Das Vereinigte Königreich hat am 04.08.2020 die Ausdehnungen der Anwendungen der in Peking beschlossenen Änderungen des Montrealer Protokolls auf Jersey notifiziert.

Geltungsbereich der in Montreal beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen

[BGBL. III Nr. 125/2020](#)

Das Vereinigte Königreich hat am 04.08.2020 die Ausdehnung der Anwendung der in Montreal beschlossenen Änderungen des Montrealer Protokolls, auf Jersey notifiziert.,

Geltungsbereich des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel

[BGBL. III Nr. 116/2020](#)

Algerien hat am 21. Juli 2020 seine Beitrittsurkunde zum Rotterdamer Übereinkommen hinterlegt.

Geltungsbereich des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber

[BGBL. III Nr. 102/2020](#)

Albanien, Griechenland und der Oman haben ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunen hinterlegt.

Kundmachung der Anpassungen zum Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen

[BGBL. III Nr. 85/2020](#)

Die authentischen Textfassungen in arabischer, chinesischer, französischer, russischer und spanischer Sprache dadurch kundzumachen, dass diese im Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt werden.

Anpassungen zum Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen

[BGBL. III Nr. 84/2020](#)

Im Wesentlichen treffen die Anpassungen Kälte- und Klimaanlagen.

Kundmachung der Bundesministerin für EU und Verfassung betreffend den Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung M324 nach Abschnitt 1.5.1 ADR über Bescheinigungen über die Fahrzeugführerschulung gemäß Absatz 8.2.2.8.2 ADR und Bescheinigungen für Gefahrgutbeauftragte gemäß Unterabschnitt 1.8.3.7 ADR

[BGBL. III Nr. 72/2020](#)

Das Multilaterale Abkommen wurde von Andorra, Serbien und der Russische Föderation unterzeichnet.

Kundmachung der Bundesministerin für EU und Verfassung betreffend den Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung M325 nach Abschnitt 1.5.1 ADR über die wiederkehrenden Prüfungen oder Zwischenprüfungen von Tanks gemäß den Absätzen 6.8.2.4.2, 6.8.2.4.3, 6.8.3.4.6, 6.8.3.4.12, dem Unterabschnitt 6.9.5.2 und dem Abschnitt 6.10.4 ADR sowie die Zulassungsbescheinigungen für Fahrzeuge gemäß Unterabschnitt 9.1.3.4 ADR

[BGBl. III Nr. 73/2020](#)

Die Multilaterale Vereinbarung wurde von Andorra und Serbien unterzeichnet.

Kundmachung der Bundesministerin für EU und Verfassung betreffend den Geltungsbereich des Multilateralen Abkommens ADN / M 025 gemäß Unterabschnitt 1.5.1 der Anlage zum ADN über Bescheinigungen über besondere Kenntnisse des ADN nach Unterabschnitt 8.2.2.8 ADN und Schulungsnachweise für Gefahrgutbeauftragte nach Unterabschnitt 1.8.3.7 ADN

[BGBl. III Nr. 63/2020](#)

Das Multilaterale Abkommen wurde von Bulgarien unterzeichnet.

Kundmachung der Bundesministerin für EU und Verfassung betreffend den Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung M324 nach Abschnitt 1.5.1 ADR über Bescheinigungen über die Fahrzeugführerschulung gemäß Absatz 8.2.2.8.2 ADR und Bescheinigungen für Gefahrgutbeauftragte gemäß Unterabschnitt 1.8.3.7 ADR

[BGBl. III Nr. 61/2020](#)

Die Multilaterale Vereinbarung wurde von der Türkei unterzeichnet.

Kundmachung der Bundesministerin für EU und Verfassung betreffend den Geltungsbereich der Multilateralen Sondervereinbarung RID 1/2020 nach Abschnitt 1.5.1 RID über Bescheinigungen für Gefahrgutbeauftragte gemäß Unterabschnitt 1.8.3.7 RID

[BGBl. III Nr. 58/2020](#) =

Belgien, Kroatien, Polen und Portugal haben die Sondervereinbarung unterzeichnet.

Kundmachung der Bundesministerin für EU und Verfassung betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber

[BGBl. III Nr. 56/2020](#)

Nordmazedonien und Zypern haben ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt.

Kundmachung der Bundesministerin für EU und Verfassung betreffend den Geltungsbereich der in Kigali beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen

[BGBl. III Nr. 57/2020](#)

Die Staaten Libanon, Mosambik und Normazedenion haben ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt.

Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend Korrekturen der dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügten Verordnung

[BGBl. III Nr. 16/2020](#)

Das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Güter auf Binnenwasserstraßen wurde korrigiert.

Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister

[BGBl. III Nr. 10/2020](#)

Kasachstan hat am 24. Jänner 2020 seine Beitrittsurkunde hinterlegt.

Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

[BGBl. III Nr. 11/2020](#)

Usbekistan hat am 24. Jänner 2020 seine Beitrittsurkunde hinterlegt.

Änderungen der Anlagen A und B zum Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe

[BGBl. III Nr. 226/2020](#)

Es wird die derzeitige Auflistung von Perfluoroctansulfonsäure (CAS-Nr.: 1763-23-1), ihrer Salze und Perfluoroctansulfonylfluorid (CAS-Nr.: 307-35-7) in der Liste in Teil I der Anlage B des Stockholmer

Übereinkommens durch eine neue Auflistung ersetzt sowie Teil III von Anlage B zum Stockholmer Übereinkommen durch Einfügung eines neuen Abs. 10 geändert.

Geltungsbereich des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe
BGBI. III Nr. 217/2020

Äquatorialguinea hat am 24. Dezember 2019 seine Beitrittsurkunde hinterlegt. Die Republik Korea hat am 22. November 2019 die Änderung der Anlagen A und C angenommen. Die Russische Föderation am 28. August 2020.

Stand: 31.03.2021

Hinweis: Die Auflistung der gesetzlichen Änderungen für den Umweltbereich erfolgt ohne Anspruch auf Vollständigkeit! Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammer Niederösterreich ist ausgeschlossen!